



Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.04.2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) am 24.02.2021 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Stadt Waren (Müritz) erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten eines über 3 Monate alten Hundes durch eine natürliche Person im Gemeindegebiet der Stadt Waren (Müritz) zu ausschließlich nicht gewerblichen Zwecken.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Waren (Müritz) gemeldet oder bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.
- (5) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert.

§ 2

Gefährliche Hunde

Als gefährlich gelten Hunde gemäß § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung.



§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 01.01.2021 jährlich
- | | |
|---|----------|
| • für den 1. Hund | 37,00 € |
| • für den 2. Hund | 60,00 € |
| • für den 3. Hund und jeden weiteren Hund | 70,00 € |
| • für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund
(sogenannter Kampfhund gem. § 2) | 500,00 € |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als 2 Monate in der Stadt Waren (Müritz) aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
1. Blindenbegleithunde
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines Schwerbeschädigtenausweises mit den Merkzeichen
 - BL – Blind
 - H – Hilflos
 - GL – Gehörlos
 - aG – außergewöhnliche Gehbehinderungabhängig gemacht.
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht worden sind.
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
 7. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerbefreiung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung M-V (JagdHBVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
- (3) Die Steuerbefreiung nach Abs. 2 Nr. 3, 4, 6, und 7 ist alle zwei Jahre unter Vorlage der entsprechenden Nachweise neu zu beantragen.

- (4) Für Hunde nach § 2 dieser Satzung wird keine Steuerbefreiung gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung gewährt.

§ 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
2. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
3. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
4. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
5. Hunde, die als Schutzhunde gehalten und verwendet werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen. Als Schutzhundeprüfung werden abgelegte Prüfungen des VdH (Verband für das Deutsche Hundewesen e. V.), Federation Cynologique Internationale und der Weltunion der Vereine für Deutsche Schäferhunde anerkannt.
6. einen Hund, der von Personen gehalten wird, die nachweislich Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII haben.
7. Für Hunde nach § 2 dieser Satzung wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in einem von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführten Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind. Werden z. B. 6 Hunde zu Zuchtzwecken gehalten, so zahlt der Hundehalter maximal 97,00 € (für den 1. Hund 37,00 € und für den 2. Hund 60,00 €).
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünfte untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Stadt Waren (Müritz) schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Stadt Waren (Müritz) unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VDH).

- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.
- (6) Ausgenommen von der Züchtersteuer sind die gefährlichen Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 8 Abs. (1) die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 - a) Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Waren (Müritz) zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Stadt Waren (Müritz) schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit dem Monat, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Der Steuertatbestand ist verwirklicht, wenn der Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von 3 Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung bei der Steuerabteilung der Stadt Waren (Müritz) abgemeldet wird bzw. in dem das Ende der Hundehaltung nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzung nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Sie wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02.; 15.05.; 15.08.; 15.11. fällig.

- (2) Auf Antrag kann die Steuer einmal jährlich zum 01.07. eines Jahres beglichen werden. Dieser Antrag ist im Zuge der Anmeldung der Hundehaltung bzw. vor Beginn des jeweiligen Steuerjahres zu stellen, d. h. vor Ablauf des Jahres für das Folgejahr.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Waren (Müritz) einen über 3 Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beginn des Haltens oder, nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 11 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Waren (Müritz) in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind jeweils für 2 Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken in der Stadtverwaltung ausgehändigt.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Stadt Waren (Müritz) zurückzugeben.
- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Waren (Müritz) auf Verlangen die gültige Steuermarke vorzuzeigen.

§ 12 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Waren (Müritz) auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen - § 12 Kommunalabgabengesetz M-V in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Waren (Müritz) übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet – § 12 Kommunalabgabengesetz M-V in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 17 Kommunalabgabengesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Waren (Müritz) nicht vorzeigt oder dem Hunde andere, der Hundesteuermarke ähnliche Gegenstände anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
 - d) als Hundehalter bei Veräußerung oder Verschenken des Hundes entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung den zukünftigen Hundehalter nicht oder unrichtig angibt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
- (a) wer die in Abs. 1 Buchstabe a) bis d) genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen;
 - (b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (4) Die Vorschriften des § 16 über Abgabenhinterziehung und § 17 Abs. 1 über leichtfertige Abgabenverkürzung des Kommunalabgabengesetzes M-V bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.12.2001 und die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Waren (Müritz), d. 25.02.2021

Möller
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.“